

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SU150066-O/U/eh

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Marti, Präsident, Oberrichterin lic. iur.  
Ch. von Moos und Oberrichter Dr. iur. D. Schwander sowie  
die Gerichtsschreiberin lic. iur. C. Laufer

## **Beschluss vom 5. August 2015**

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,  
Beschuldigter und Berufungskläger  
verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

**Stadtrichteramt Zürich,**  
Verwaltungsbehörde und Berufungsbeklagte

betreffend

### **Übertretung von Verkehrsvorschriften**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung-  
Einzelgericht, vom 28. Mai 2015 (GC150007)**

Nach Einsicht in die Berufungsanmeldung des Beschuldigten vom 3. Juni 2015 (Urk. 20),

da das begründete Urteil der Vorinstanz der Verteidigung am 9. Juli 2015 zugestellt wurde (Urk. 23/2),

da die in Art. 399 Abs. 3 StPO festgelegte gesetzliche Frist von 20 Tagen ab Zustellung des begründeten Urteils zur Einreichung der schriftlichen Berufungserklärung somit am 29. Juli 2015 zu Ende gegangen ist,

da der Beschuldigte innert der genannten Frist keine schriftliche Berufungserklärung eingereicht hat, obwohl der begründete Entscheid diesbezüglich eine ausführliche Rechtsmittelbelehrung enthält (Urk. 24 S. 14; Dispositiv-Ziffer 7),

da die fristgemässe Einreichung einer Berufungserklärung eine Gültigkeitsvoraussetzung für das Eintreten auf die Berufung darstellt (vgl. Art. 403 Abs. 1 StPO; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_458/2013 vom 4. November 2013),

da bei Nichteinreichen einer Berufungserklärung darauf verzichtet werden kann, den Parteien vor Erlass des Nichteintretensentscheids Gelegenheit zur Stellungnahme im Sinne von Art. 403 Abs. 2 StPO einzuräumen (ZR 110/2011 Nr. 69),

da die Kosten des Berufungsverfahrens ausgangsgemäss dem Beschuldigten aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO),

**wird beschlossen:**

1. Auf die Berufung des Beschuldigten wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 600.–.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

4. Schriftliche Mitteilung an

- die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- das Stadtrichteramt Zürich
- die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz.

5. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 5. August 2015

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. P. Marti

lic. iur. C. Laufer